

Vorlage der Staatsregierung.**Buchschrift**

des

Staatssekretärs der Finanzen

vom

18. April 1919, Z. 12097, an das Präsidium der Nationalversammlung.**Deutschösterreichisches Staatsamt
der Finanzen.**

Wien, am 18. April 1919.

12097.

An die Deutschösterreichische Nationalversammlung.

Nach dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist gemäß den Bestimmungen des § 2, Absatz 1, Punkt 1 und 2, der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen und die in dieser Zeit fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

Nach Absatz (3) des berufenen § 2 hat der Staatssekretär der Finanzen über die diesfalls getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

Ich gestatte mir nunmehr zu berichten, daß ich namens der deutschösterreichischen Staatsverwaltung bisher zwei Kreditoperationen vorgenommen habe, und zwar:

1. Durch Entgegennahme von Voreinzahlungen auf die deutschösterreichische Staatsanleihe vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.

2. Durch Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die Anlage I und II.

Prolongierungen und Umwandlungen deutschösterreichischer Staatsschulden haben bisher nicht stattgefunden.

Der deutschösterreichische Staatssekretär der Finanzen:**Schumpeter.**

Ad 3. 12097/1919.

Beilage I.**Vorschuß des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.**

Im Grunde eines am 28. November 1918 zwischen dem Deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen einerseits und dem Postsparkassenamte in Vollmacht und Vertretung des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen andererseits abgeschlossenen Übereinkommens, gewährte dieses Konsortium der Staatsverwaltung einen Vorschuß durch Voreinzahlungen auf die I. deutschösterreichische Staatsanleihe, die mit 5 Prozent pro anno zu verzinsen und im Wege der Kompensation mit dem vom Konsortium einzuzahlenden Erlöse der deutschösterreichischen Staatsanleihe rückzuzahlen war.

Die Einzahlung des Vorschusses, der sich im ganzen auf 453,692.575 K 46 h belief, erfolgte in der Zeit vom 29. November 1918 bis 25. Jänner 1919, und zwar:

im November 1918 mit	18,800.000 K — h
im Dezember 1918 mit	290,403.458 „ 75 „
im Jänner 1919 mit	144,489.116 „ 71 „

Die Vorschußrückzahlung geschah aus dem Erlöse der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe, und zwar:

am 28. Dezember 1918 mit	171,801.014 K 85 h
am 25. Jänner 1919 mit	281,891.560 „ 61 „

Bei der Rückzahlung wurden dem Konsortium 5 Prozent Zinsen im Betrage von 1,358.684 K 96 h vergütet.

Durch obige Kreditoperation ist die mit Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilte Geldbeschaffungsermächtigung mit 453,692.575 K 46 h belastet worden.

Ad 3. 12097/1919.

Beilage II.

Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe.

Die in steuerfreien, 4prozentigen Schatzscheinen des deutschösterreichischen Staates begebene I. deutschösterreichische Staatsanleihe wurde mit Prospekt vom 25. November 1918 im Gesamtbetrage von 500 Millionen Kronen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, wobei dem Staatssekretär der Finanzen das Recht vorbehalten blieb, den Anleihebetrag nach Maßgabe der Zeichnungen zu erhöhen und bei der Zuteilung der Stücke auf die einzelnen Zeichnungen von einer Kürzung ganz oder teilweise abzugehen.

Die Staatschatzscheine, welche ab 1. November 1920 seitens der Gläubiger halbjährig kündbar sind, lauten auf den Inhaber und sind in Abschnitten zu 50, 100, 500, 1000, 5000, 10.000 und 50.000 K ausgefertigt. Sie sind am 1. Dezember 1918 ausgestellt, tragen die faksimilierte Unterschrift des Staatssekretärs der Finanzen und die Gegenzeichnung des Staatsnotars und der deutschösterreichischen Staatsschulden-Kontrollkommission und werden ab 1. Dezember 1918 mit 4 Prozent im Jahre verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres ausbezahlt. Dem Staatssekretär ist das Recht vorbehalten, die Schatzscheinanleihe jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Nennwerte ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Diese Kündigung erfolgt durch Verlautbarung im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“. Die Verzinsung der zur Rückzahlung fällig gewordenen Schatzscheine erlischt mit dem Fälligkeitstage des Kapitalbetrages.

Die Schatzscheine sind mit 14 Zinsscheinen versehen, von denen der erste am 1. Mai 1919 fällige ein fünfmonatiger ist. Ferner ist jedem Schatzscheine eine Anweisung beigegeben, gegen welche für die nicht gekündigten Schatzscheine seinerzeit weitere Zinsscheine ohne Anrechnung von Kosten oder Gebühren bei der Staatszentrakasse erhoben werden können.

Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug gegen Einlieferung der fälligen Zinsscheine, beziehungsweise Schatzscheine bei der Staatszentrakasse in Wien.

Der Anspruch aus den Schatzscheinen erlischt durch Verjährung in Ansehung der Zinsen binnen 6 Jahren, in Ansehung des Kapitals binnen 30 Jahren vom Fälligkeitstage an.

Der Zeichnungspreis betrug:

97 Prozent, wenn der ganze Zeichnungspreis in Barem entrichtet wurde,

99 Prozent, wenn ein dem vierten Teil des gezeichneten Betrages gleichkommender Nennwert in Stücken der Österreichischen Kriegsanleihe eingeliefert, der Rest des Zeichnungspreises aber in Barem entrichtet wurde.

Außerdem hatte der Zeichner 4 Prozent Stückzinsen vom 1. Dezember 1918 bis zum Zahlungstage zu vergüten. Bei Zeichnungen bis 200 K war der Zeichnungspreis gleich bei der Anmeldung mit dem vollen Betrage zu entrichten. Bei Zeichnungen über 200 K war bei der Anmeldung der Zeichnung 50 Prozent, der Rest des Zeichnungspreises am 15. Jänner 1919 einzuzahlen.

Stücke der Österreichischen Kriegsanleihe wurden zum Nettozeichnungspreise, das ist abzüglich der gewährten Bonifikationen und der bei einigen Anleihen gewährten einmonatigen Zinsenvergütung angenommen. Außerdem wurden Stückzinsen bis 30. November 1918 vergütet.

188 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Aus dem baren Zeichnungspreis per 454,960.191 K 18 h wurde der vom Konsortium zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen auf Grund des Übereinkommens vom 28. November 1918 gewährte Vorschuß per 453,692.575 K 46 h rückgezahlt. (Siehe Anlage I.)

Auf dem für die I. deutschösterreichische Staatsanleihe bestehenden Abwicklungskonto sind der Finanzverwaltung 2½prozentige Kontokorrentzinsen im Betrage von 1,068.022 K 88 h vergütet worden. Das Staatsamt der Finanzen gewährte auf den Nennwert der gezeichneten Anleihe einen Spesenbeitrag von ½ Prozent, welcher sich auf 2,866.958 K 75 h belief.

Aus Anlaß der Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe erscheint die durch Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilte Geldbeschaffungsermächtigung mit 111,797.289 K 04 h belastet, da von dem zum Begebungskurse berechneten Gegenwerte per 565,489.864 K 50 h der gezeichneten Anleihetitres der Teilbetrag von 453,692.575 K 46 h zur Schuldentilgung — siehe oben — verwendet worden ist.